



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/0108

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.12.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	09.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Anpassung der Härtefallklausel zum Schutz von Arbeitnehmern

- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3569

Anlage/n:

0108 - Antrag

SPD-Fraktion • Dhünnstr. 2b • 51373 Leverkusen

Herrn Oberbürgermeister
Stefan Hebbel
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Dhünnstraße 2b
51373 Leverkusen
Telefon 0214 – 311 985 202
Telefax 0214 – 311 985 200
fraktion@levspd.de
www.spd-leverkusen.de/fraktion

Leverkusen, 03.12.2025
dl/F.4-038

Antrag: Anpassung der Härtefallklausel zum Schutz von Arbeitnehmern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
bitte setzen Sie folgenden Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 2025/3569 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen:

**Der § 4 Härtefallklausel der Gebührenordnung wird wie folgt angepasst:
"Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so soll die Verwaltung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Maßnahmen wie Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass prüfen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenerhebung zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen würde oder unbillig ist."**

Begründung:

Mit der Vorlage 2025/3569 - *Neufassung der Gebührensatzung für Übergangsheime sowie Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen* - plant die Verwaltung die Erhöhung von Gebühren für in Übergangsheimen untergebrachte Personen.

Einer grundsätzlichen Anpassung der Gebührenordnung stehen wir nicht entgegen. Gleichwohl ist die in der Gebührenordnung vorgesehene Härtefallklausel zu unbestimmt und birgt die Gefahr, dass Menschen im Übergangsheim schlechter gestellt werden, wenn oder nachdem sie in Arbeit finden.

Die hohen Gebühren werden i.d.R. von Sozialleistungen ausgeglichen. Entsprechend ist auch eine Anpassung dieser Gebühren grundsätzlich nicht zu beanstanden. Für Menschen, die allerdings in einem Übergangsheim unterkommen und in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können die Gebühren zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen. Zum einen möchten wir mit diesem Änderungsantrag daher festhalten, dass eine solche Existenzgefährdung stets einen Härtefall begründet und zum anderen, dass die Verwaltung sodann nicht bloß prüfen „kann“, sondern prüfen „soll“.

Dies ist unserer Kenntnis nach bereits gängige Praxis in der Verwaltung. Gleichwohl ist es wichtig, dies auch juristisch festzuhalten, damit arbeitende Menschen in prekären Situationen im Härtefall einen juristischen Anspruch erhalten und nicht auf das Wohlwollen

der Verwaltung angewiesen sind. Die Klausel ist zudem ein wichtiger Schutzmechanismus, um Menschen in prekären Lebensverhältnissen zu helfen, in Arbeit zu finden, zu bleiben und nicht stärker belastet zu werden, als ohne Arbeitsverhältnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Löb

Lena-Marie
Angermann

Aleksandra
Nowak

Abdulhamid
Rizvani

Fraktionsvorsit-
zender

Sozialpolitische
Sprecherin

Ratsfrau

Ratsherr